

Purmetalico FILLER Binder

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

purmetalico FILLER Binder

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1. Identifizierte Verwendung

Zusatzkomponente

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine relevanten Informationen verfügbar.

1.3. Angaben zum Hersteller/Lieferanten

VOLIMEA GmbH & Cie. KG
Josef-Rodenstock-Straße 5
37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606/50 666 0

Telefax: 03606/50 666 10

E-Mail: info@volimea.de · www.volimea.de

1.4. Auskunft gebender Bereich

Telefon: 03606/50 666 24

1.5. Notrufnummer

Während der Geschäftszeiten:

Telefon: 03606/50 666 0 (Mo-Fr: 8:00 – 17:00 Uhr)

Frau Dorenwendt-Zarski, Herr Heiderich

E-Mail (fachkundige Person): info@volimea.de

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3; H226

Akute Toxizität, Kategorie 4, Einatmen; H332

Augenreizung, Kategorie 2; H319

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; H315

Aspirationsgefahr, Kategorie 1; H304

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; H335

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1; H372

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07



GHS08



GHS06

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

2.3. Sonstige Gefahren

Einatmen von Staub oder Rauch führt zur Reizung der Atemwege. Einatmen von höheren Konzentrationen kann Fieber verursachen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Kennzeichnung (CLP):

CAS- Nr.	EINECS	Chemische Bezeichnung	Gefahrenpiktogramme	Signalwort	Gefahrenhinweise
100-42-5	202-851-5	Styrol	GHS02, GHS07, GHS08	Gefahr	H226, H332, H319, H315, H304, H335, H372
75-21-8	200-849-9	Ethylenoxid	GHS02, GHS04, GHS06, GHS08	Gefahr	H220, H280, H315, H319, H331, H335, H340, H350

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Nach Einatmen: Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlage. Bei Atemstillstand Mund-zu-Nase-Beatmung, falls nicht durchführbar Mund-zu-Mund-Beatmung. Atemwege freihalten. Nach massiver Inhalation (auch bei Beschwerdefreiheit). Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Hautkontakt: Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen. Bei Reizerscheinungen oder im Fall großflächiger Benetzung (gleichzeitige Inhalation beachten!). Für ärztliche Behandlung sorgen. Nach Augenkontakt: Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Keinesfalls Speiseöle, Rizinus, Milch oder Alkohol geben. Medizinalkohle geben (3 Esslöffel Medizinalkohle in 1 Glas Wasser aufgeschlämmt). Erbrechen nicht anregen. Für ärztliche Behandlung sorgen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration zu vermeiden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptomatik der akuten Vergiftung:

Augen: Rötung/Schwellung der Konjunktiven -> oberflächliche Corneaschädigung, Effekte i. a. schnell reversibel.

Haut: meist nur bei anhaltendem/okklusivem Kontakt: Erythem, Ödem, Blasenbildung, allergische Reaktionen sehr selten; Resorptivwirkung nur durch gleichzeitige Inhalation.

Inhalation: Reizung an Augen, Nase, Mundschleimhaut, Rachen; sehr selten allergisches Asthma; bei hohen Konzentrationen vordergründig Resorptivwirkung (s.u.), Lungenschädigung aber nicht auszuschließen. Ingestion: wahrscheinlich Leibschmerzen, Aufstoßen, Erbrechen (Aspirationsgefahr!), Diarrhoe; Resorptivwirkung.

Resorption: unspezifische Sofortwirkung am ZNS: Kopfschmerz, Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit, Verwirrtheit, Schwäche, Benommenheit, Teilnahmslosigkeit, Muskelschwäche, Dyspnoe, evtl. Erregungszustände, Krämpfe; seitens des HK-Systems wahrscheinlich Tachykardie, Arrhythmien, Blutdruckabfall, bei hohen Konzentrationen schnell Übergang zu narkotischem Stadium -> Koma, Gefahr tödlicher Atemlähmung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise zur Ersten ärztlichen Hilfe:

Kontaminierte Augen nochmals mit Wasser/besser mit physiol. Kochsalzlg. spülen. Für fachärztliche Kontrolle sorgen. Benetzte Haut mit Seife, ggf. mit Polyethylenglykol und viel Wasser abwaschen. Gereizte Areale mit einem Dermatocorticoid behandeln. Bei großflächiger Benetzung Inhalation beachten! Nach Inhalation möglichst sofort Sauerstoff einatmen lassen. Vermeidung von Wärmeverlust und körperlicher Anstrengung. Bei Ateminsuffizienz Intubation und Beatmung (günstig sind hohe inspiratorische Sauerstoffkonzentration bzw. PEEP).

Erforderlichenfalls Glucocorticoid-Gabe toxisch/ intravenös, und weitere Lungenödem- sowie Pneumonieprophylaxe. Beobachtung/ Behandlung systemischer Effekte (s.u.).

Nach Ingestion protrahiert Aktivkohle und ein salinisches Laxans verabreichen. Nach Aufnahme > 1 ml/kg KG oder bei akuter Symptomatik

baldmöglichst Magenspülung - wegen der Aspirationsgefahr unter Intubationsschutz! Aktivkohle-Zusatz und Laxans-Nachgabe werden empfohlen. Keinesfalls Milch, Rizinusöl, Alkohol, andere fettlösende Flüssigkeiten verabreichen.

Mit Bewusstlosigkeit einhergehende systemische Vergiftung bedarf sofortiger kardiopulmonaler zerebraler Reanimation. Dabei in der Initialphase keine Zufuhr von Katecholaminen (Gefahr kardialer Interaktionen!); bei Hypotension besser Kopftieflage, Zufuhr von Elektrolytislsg./ Plasmaexpander.

Evtl. Kammerflimmern durch EKG vor Ort diagnostizieren bzw. mittels elektrischer Defibrillation oder medikamentös (z.B. mit Lidocain, initial 1,5 mg/kg KG i.v.) behandeln.

Zur Krampfunterbrechung zunächst Diazepam (10 - 20 mg i. v.)

Nach massiver Inhalation oder Ingestion stets Einweisung in Klinik. Im Vordergrund stehen Kontrolle von Herz-Kreislauf-, Lungen-, Nieren-, Leberfunktion und Säure-Basen-Haushalt. Nachbeobachtung des neurologischen Status wird empfohlen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Umliegende Gebinde und Behälter mit Sprühwasser kühlen. Behälter wenn möglich aus der Gefahrenzone bringen. Drucksteigerung, Berst- und Explosionsgefahr beim Erhitzen. Zündquellen beseitigen. Auf Rückzündung achten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Achtung! Gefährliche Zersetzungsprodukte können entstehen.

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen beseitigen.

Gefährdeten Bereich räumen, betroffene Umgebung warnen.

Atem-, Augen-, Hand- und Körperschutz tragen (s. Kapitel Persönliche Schutzmaßnahmen). Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern.

Verschüttete Flüssigkeiten mit Universalbinder (z.B. Kieselgur, Vermiculit, Sand) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.

Größere Mengen abpumpen.

Funkensfreie Werkzeuge verwenden.

Anschließend Raum lüften und verschmutzte Gegenstände und Boden reinigen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gewässergefährdung:

Wassergefährdend. Beim Eindringen größerer Mengen in Gewässer, Kanalisation, oder Erdreich Behörden verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beim Reinigen ggf. persönliche Schutzausrüstung benutzen.

Instandhaltungsarbeiten und Arbeiten in Behältern oder engen Räumen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Information zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.

Information zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Information zur Entsorgung siehe Kapitel 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Feuergefährdeter Bereich.

Bei erhöhter Temperatur können Dämpfe in solchen Mengen freigesetzt werden, dass sie mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Bereiche, in denen erhöhte Temperaturen vorliegen, gelten deshalb als explosionsgefährdet.

Das kann bereits bei erhöhter Umgebungstemperatur der Fall sein.

Von Zündquellen (z.B. elektrischen Geräten, offenen Flammen, Wärmequellen und Funken) fernhalten.

Rauchverbot beachten!

Schweißverbot im Arbeitsraum.

Arbeiten an Behältern und Leitungen nur nach sorgfältigem Freispülen und Inertisieren durchführen. Feuerarbeiten mit schriftlicher Erlaubnis durchführen, wenn sich Feuer- und Explosionsgefahren nicht restlos beseitigen lassen.

Vorsicht mit entleerten Gebinden, bei Entzündung ist Explosion möglich.

Keine funkenreißenden Werkzeuge verwenden.

Es ist zu verhindern, dass Gase oder Dämpfe in andere Räume, die Zündquellen enthalten, gelangen können.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Lebensmittelgefäße verwenden - Verwechslungsgefahr!

Behälter sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

Möglichst im Originalbehälter aufbewahren.

Zerbrechliche Gefäße nur bis 5 Liter Inhalt verwenden.

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Höchstzulässige Lagertemperatur: 15 °C.

Entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern.

Kleinere Gebinde in Schränken mit Auffangwanne aufbewahren.

Vor Lichteinwirkung schützen.

Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Vor Überhitzung/Erwärmung schützen.

Vor Luft-/Sauerstoffzutritt schützen.

Größere Mengen nur in Behältern mit Temperaturüberwachung lagern.

In stabilisierter Form lagern. Als Inhibitor dient meist 4-tert-Butylbrenzkatechin.

Die maximal zulässigen Lagermengen sind der Technischen Regel für Gefahrstoffe "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" (TRGS 510) zu entnehmen.

Unzulässig ist die Lagerung in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen, allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern, in Dachräumen und Arbeitsräumen. Lagerklasse: 3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
100-42-5 Styrol	
MAK (Germany)	20 ml/m ³ 86 mg/m ³
WEL (UK)	100 ppm
TWA	430 mg/m ³
STEL	250 ppm 1080 mg/m ³
75-21-8 Ethylenoxid	
MAK (Germany)	nicht festgelegt, da krebserzeugend

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz: In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung, Arbeitsplatzgrenzwertüberschreitung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten. Atemschutzgerät: Gasfilter A, Kennfarbe braun. Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen ist ein Isoliergerät zu verwenden.

Handschutz:



Schutzhandschuhe

Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautpflege beachten.

Hautschutzsalben bieten keinen ausreichenden Schutz gegen diesen Stoff.

Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit $\geq$ 8 Stunden):

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

Nicht geeignet wegen Degradation, starker Quellung oder geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhmaterialien:

Naturkautschuk/Naturlatex - NR

Polychloropren - CR

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR

Butylkautschuk - Butyl

Polyvinylchlorid – PVC

Augenschutz: Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Körperschutz: Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Flammhemmende Schutzkleidung verwenden. Die Schutzkleidung sollte lösemittelbeständig sein.

Schutz- und Hygienemaßnahmen: In Arbeitsbereichen dürfen keine Nahrungs- und Genussmittel aufgenommen werden. Für diesen Zweck sind geeignete Bereiche einzurichten. Berührung mit der Haut vermeiden. Nach Substanzkontakt ist Hautreinigung erforderlich. Berührung mit den Augen vermeiden. Nach Substanzkontakt Augenspülung vornehmen. Einatmen von Dämpfen oder Nebeln vermeiden.

Berührung mit der Kleidung vermeiden. Verunreinigte Kleidung wechseln und gründlich reinigen.

Erhöhte Entzündungsgefahr durch Dochtwirkung. Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung müssen zur Verfügung stehen, wenn eine Gefährdung durch Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hautreinigung mit Wasser und Seife erforderlich. Nach der Reinigung fettthaltige Hautpflegemittel verwenden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Flüssig

Farbe: Farblos

Geruch: süßlich

PH: Nicht bestimmt

Zustandsänderung

Flammpunkt: 32 °C DIN EN ISO 1523

Löslichkeit in Wasser: Unlöslich

SONSTIGE INFORMATIONEN

% FLÜCHTIGE Stoffe (Gew. %): 30 % - 35 %

Feststoffgehalt: 65 % - 70 %

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Normal stabil, Frost- und extreme Wärmewirkung vermeiden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr bei Kontakt mit:

Sauerstoff

starken Säuren

Hydroperoxide; Lagerung bei Temperaturen über 32 Grad C; Peroxiden; Polymerisationsbeschleuniger (Licht, Druck, Hitze)

Der Stoff kann polymerisieren bei Kontakt mit:

Natrium Aluminiumtrichlorid; Azoisobutyronitril

Der Stoff kann in gefährlicher Weise reagieren mit:

Oxidationsmitteln

Butyllithium; Chlor/Eisenkatalysator; Chlorsulfonsäure/Einschluß; Oleum; Wärme/Dampf; Xenontetrafluorid.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Dämpfe können mit Luft beim Erhitzen des Stoffes über seinen Flammpunkt explosive Gemische bilden. Dies ist bereits bei erhöhter Umgebungstemperatur möglich.

10.5. Unverträgliche Materialien

Die Verbindung bildet mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

LD50 oral Ratte

Wert: 2650 mg/kg

Referenz: Science Reports of the Research Institutes, Tohoku University, Series C: Medicine. Vol. 36 (1-4), Pg. 10, 1989.

LC50 inhalativ Ratte

Wert: 12 mg/l/4 h

Referenz: Archives of Environmental Health. Vol. 18, Pg. 878, 1969.

Quelle: 02071

Krebserzeugend: Kategorie 5

Stoffe mit krebserzeugender und genotoxischer Wirkung, deren Wirkungsstärke jedoch als so gering erachtet wird, dass bei Einhaltung des MAK-Wertes kein nennenswerter Beitrag zum Krebsrisiko für den Menschen zu erwarten ist.

Schwangerschaft: Gruppe C

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes und des BAT-Wertes nicht befürchtet werden.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

LC50 Fisch (96 Stunden)

Minimalwert: 4,02 mg/l

Maximalwert: 4,8 mg/l

Medianwert: 25 mg/l

Studienanzahl: 13

Referenz für Medianwert: Pickering, Q.H., and C. Henderson 1966. Acute Toxicity of Some Important Petrochemicals to Fish. J. Water Pollut. Control Fed. 38(9):1419-1429

LC50 Krustentiere (48 Stunden)

Minimalwert: 23 mg/l

Maximalwert: 59 mg/l

Medianwert: 41 mg/l

Studienanzahl: 2

Referenz für Medianwert: LeBlanc, G.A. 1980. Acute Toxicity of Priority Pollutants to Water Flea (Daphnia magna). Bull. Environ. Contam. Toxicol. 24(5):684-691 (OECDG Data File); Qureshi, A.A., K.W. Flood, S.R. Thompson, S.M. Janhurst, C.S. Inniss, and D.A. Rokosh 1982. Compariso

EC50 Krustentiere (48 Stunden)

Minimalwert: 4,7 mg/l

Maximalwert: 4,7 mg/l

Medianwert: 4,7 mg/l

Studienanzahl: 1

Referenz für Medianwert: Cushman, J.R., G.A. Rausina, G. Cruzan, J. Gilbert, E. Williams, M.C. Harrass, J.V. Sousa, A.E. Putt, N.A. Garvey, J.P. 1997. Ecotoxicity Hazard Assessment of Styrene. Ecotoxicol. Environ. Saf. 37:173-180

EC50 Algen (72 bzw. 96 Stunden)

Versuchsdauer: 72 Stunden

Minimalwert: 1,4 mg/l

Maximalwert: 1,4 mg/l

Medianwert: 1,4 mg/l

Studienanzahl: 1

Referenz für Medianwert: Cushman, J.R., G.A. Rausina, G. Cruzan, J. Gilbert, E. Williams, M.C. Harrass, J.V. Sousa, A.E. Putt, N.A. Garvey, J.P. 1997. Ecotoxicity Hazard Assessment of Styrene. Ecotoxicol. Environ. Saf. 37:173-180 Quelle: 02072

EC50 Algen (72 bzw. 96 Stunden)

Versuchsdauer: 96 Stunden

Minimalwert: 0,72 mg/l Maximalwert: 0,72 mg/l Medianwert: 0,72 mg/l Studienanzahl: 1 Referenz für Medianwert: Cushman, J.R., G.A.

Rausina, G. Cruzan, J. Gilbert, E. Williams, M.C. Harrass, J.V. Sousa, A.E. Putt, N.A. Garvey, J.P. 1997. Ecotoxicity Hazard Assessment of Styrene. Ecotoxicol. Environ. Saf. 37:173-180

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.6. Andere schädlichen Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Sammlung von Kleinmengen:

In Sammelbehälter für halogenfreie organische Lösemittel und Lösungen halogenfreier organischer Stoffe geben. Sammelgefäße sind deutlich mit der systematischen Bezeichnung ihres Inhaltes zu beschriften. Gefäße an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Der zuständigen Stelle zur Abfallbeseitigung übergeben.

Europäischer Abfallkatalog

Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Anwender, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA: 1866 Harzlösung, entzündbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR: 1866 Harzlösung, entzündbar

1866 Resin solution, flammable

IMDG, IATA: 1866 Resin solution, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR:



Klasse: 3, Flammable liquids

Gefahrzettel: 3

IMDG, IATA:



Class: 3, Flammable liquids

14.4. Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

Marine pollutant: Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kemler- Zahl: 30

EMS-Nummer: F-E, S-E

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

Transportklasse: 3

Tunnelbeschränkungscode: D/E

UN „Model Regulation“: UN1866, RESIN SOLUTION, FLAMMABLE, LIQUID, 3, III

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beim Umgang mit Chemikalien sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (z.B. Chemikaliengesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Heimarbeitsgesetz).

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Einstufung nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS): WGK 2 - wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Wortlaut der H- und P-Sätze

Relevante Sätze (nur zur Erklärung von im Sicherheitsdatenblatt, z. B. im Kapitel 3, genannten H- und R-Sätzen)

H220: Extrem entzündbares Gas.

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H331: Giftig bei Einatmen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H340: Kann genetische Defekte verursachen.

H350: Kann Krebs erzeugen.

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P403+P233: Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.